

UMLAGE-FRAGEN BEIM EE-STROMVERBRAUCH VOR ORT

ÜBER DIE FRAGWÜRDIGE ERHEBUNG DER EEG-UMLAGE: EIN EXKURS

Seit dem EEG 2014 ist die Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien – anteilig und mit Ausnahmen – mit EEG-Umlage belastet. Die Stromlieferung aus Anlagen vor Ort sei es – in voller Höhe – schon immer gewesen, heißt es. Die Netzbetreiber beginnen jetzt damit, beide Umlagebestandteile vor Ort zu ermitteln und die Umlage einzutreiben. Mancher Anlagenbetreiber wird dabei sein blaues Wunder erleben, und womöglich auch mancher Letztverbraucher.

Familienvater Bernd Steiner reibt sich die Augen: Schon wieder ein Formular, das der Netzbetreiber ausgefüllt zurück-erhalten möchte.

Die 5 kW_p-PV-Anlage, die er vor einem Jahr auf dem Einfamilienhaus installieren ließ, läuft ohne Probleme. Aber der Verwaltungsaufwand! Erst der ganze Papierkram zur Anmeldung der Anlage, dann eröffnete ihm das Finanzamt, dass er wegen der EEG-Vergütung ein Gewerbe anmelden müsse, und eine Steuererklärung abgeben. Das war besonders deshalb ärgerlich, weil es nur um wenige hundert

Die Befürchtung, über etliche Jahre Umlage nachzahlen zu müssen, ist selbst für Kleinanlagenbetreiber berechtigt, sagt Rechtsanwalt Peter Nümann von der auf erneuerbare Energien spezialisierten Anwaltskanzlei NÜMANN + SIEBERT.

Gleichzeitig greift er die Praxis der Netzbetreiber an. Diese konstruieren künstlich Stromlieferverträge und mache Kleinerzeuger, die den Strom vor Ort selbst oder durch Dritte verbrauchen, zu voll umlagepflichtigen Energieversorgern. Selbst der Stromverbrauch einer Familie werde von Netzbetreibern in Stromlieferungen zwischen Familienmitgliedern zerteilt, und der Anlagenbetreiber zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wenn die Kinder den Fernseher einschalten.

Euro Vergütung im Jahr geht. Denn fast die Hälfte des Stroms verbraucht er mit seiner Familie selbst.

Erst der Eigenverbrauch macht die im April 2014 in Betrieb genommene Anlage rentabel. Die Vergütung von 13,28 ct/kWh netto würde nicht ausreichen, die Anlage in überschaubarer Zeit zu amortisieren. Obwohl nicht mehr gefördert, ist der Eigenverbrauch des Stroms attraktiver. Bei etwas über 20 ct netto pro kWh für „grünen“ Strom aus dem Netz lohnt sich das Einsparen von Netzstrom mehr als die Vergütung. „Stromverbräuche mit Zeitschaltuhren und anderen technischen Mitteln oder einfach durch verändertes Verhalten in die Sonnenzeit zu verlegen ist zu einem kleinen Hobby von mir geworden“, sagt Steiner.

Kritische Fragen der Netzbetreiber zur EEG-Umlage

Und jetzt das: EEG-Umlage. Der Schreck über die Umlage auf Eigenstrom, die mit dem EEG 2014 eingeführt wurde, war eigentlich schon verflogen. Es gibt doch eine Bagatellklausel, nach der Anlagen bis 10 kW_p umlagefrei sein sollen. Oder nicht?

Der Netzbetreiber fragt:

3. Ist Ihre Erzeugungsanlage eine PV-Anlage mit einer installierten Leistung von maximal 10 kW_p und ist mit einer Eigenversorgung von mehr als 10.000 kWh zu rechnen?

Ja Nein

Die Anlage von Bernd Steiner hat „maximal 10 kW_p“, das ist klar. Also ja? – Moment, es geht ja noch weiter: „...und ist mit einer Eigenversorgung von mehr als 10.000 kWh zu rechnen?“: Natürlich nicht. Der Haushalt verbraucht ja insgesamt keine 5.000 kWh pro Jahr. Also Nein. Oder?

„Nein“ ist die richtige Antwort; bei PV so gut wie immer.

Denn die Frage zielt auf die Mengengrenzung der Bagatellklausel *pro Jahr*. Kaum eine 10-kW_p PV-Anlage wird überhaupt so viel Strom erzeugen, dass die Grenze von 10.000 kWh überschritten werden könnte. Entsprechendes gilt für einen typischen Familienhaushalt, der selten einen solchen Verbrauch erreichen wird. Selbst mit PV-optimiertem Verbrauchsprofil und einer Batterielösung für den Abend wird PV-Strom außerdem meist nur einen Teil des Stromverbrauchs abdecken.

Steiner hat aber noch eine Frage, die ihm Probleme bereitet:

1. Wird der selbstverbrauchte Strom ausschließlich zur Eigenversorgung genutzt (Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch)?

Ja Nein

Er denke, sagt Steiner, dass er den selbstverbrauchten Strom zur Eigenversorgung nutze. Wozu denn sonst, wenn er den Strom selbst verbrauche?

Spitzfindig kann man die Frage für vor Ort verbrauchten EE-Strom tatsächlich immer mit „Ja“ beantworten. Der Netzbetreiber, dessen Fragen als Übungsmaterial für Logikkurse oder in Glückskekzen für Haarspalter verwendet werden könnten, hätte es nicht besser verdient. Dennoch möchte ich spätere Probleme mit dieser Antwort nicht ausschließen.

Der Netzbetreiber hat nämlich dieser Frage im Anschreiben eine Erläuterung mitgegeben, die es in sich hat: Er erläutert, wie die Eigenversorgung, die Grundlage für die Inanspruchnahme der Bagatellklausel und anderer Vergünstigungen ist, gesetzlich definiert wurde (siehe Kasten rechts).

Das Gesetz setzt kurz gesagt voraus, dass der Anlagenbetreiber den erzeugten Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und ohne Netzdurchleitung selbst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem EEG 2014 wurde die EEG-Umlage auf den für die Eigenversorgung genutzten Strom (Selbstverbrauch) eingeführt. Da wir als Anschlussnetzbetreiber entsprechend § 7 Abs. 2 AusglMechV verantwortlich für die Erhebung der EEG-Umlage sind, wenn der erzeugte Strom zur Eigenversorgung genutzt wird und zu Ihrer Abnahmestelle keine besondere Ausgleichsregelung nach den §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2014 besteht, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die EEG-Umlage informieren und prüfen, ob Sie zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet sind. Hierzu bitten wir Sie den in Anlage 1 angehängten Fragebogen auszufüllen und uns zurück zu senden.

Als Eigenversorgung wird in § 5 Nr. 12 EEG 2014 der Verbrauch von Strom bezeichnet, „den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“ Damit muss der Anlagenbetreiber und der Letztverbraucher i. S. d. § 5 Nr. 24 EEG 2014 personenidentisch sein.

Achtung: Als nicht personenidentisch gilt z.B. auch, wenn der Letztverbraucher (Stromverbraucher) das Ehepaar Mustermann ist und der Anlagenbetreiber der Herr Mustermann ist.

Sollte der selbstverbrauchte Strom nicht vollständig zur Eigenversorgung genutzt werden, ist, wie bereits auch im EEG 2012 vorgesehen, die EEG-Umlage vom Anlagenbetreiber direkt an die Übertragungsnetzbetreiber abzuführen. Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, TenneT, in Verbindung.

Auszug aus dem Schreiben des Netzbetreibers

verbraucht. Der Anlagenbetreiber ist auch derjenige, der die Förderung nach dem EEG verlangen kann. In § 5 Nr. 2 EEG 2014 wird er definiert als derjenige, der „unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ... nutzt.“

Eigenversorgung ist also nur der Verbrauch durch denjenigen, der Anlage zur Stromerzeugung nutzt, nicht durch Dritte, die mit der Anlage nichts zu tun haben.

Wer im Sinne des Gesetzes die Anlage „nutzt“, wird von Juristen an Indizien festgemacht, die sich auf die wirtschaftliche Nutzungsberechtigung und die damit einhergehenden Besitzverhältnisse, den Zugriff auf die Anlage und den von ihr erzeugten Strom, aber auch auf die wirtschaftlichen Chancen und Risiken des Anlagenbetriebes beziehen. Diese Indizien gehen auf die Gesetzesbegründung des EEG 2009 zurück. Diese machte klar, dass der rein technische Betriebsführer nicht „Anlagenbetreiber“ im Sinne des Gesetzes sein soll. Sonst würde dem lediglich mit Betriebsführung und Wartung beauftragten Unternehmen die Förderung bzw. Vergütung für Strom zustehen, über den nicht das

Wartungsunternehmen, sondern dessen Auftraggeber verfügen darf. Andererseits sind diese Indizien ungenau und ersetzen nicht den Gesetzestext. Diesen sollte man nicht aus den Augen verlieren, denn ungeachtet des Zugriffs auf die Anlage, etwaiger Risiken und Chancen muss der Anlagenbetreiber doch stets derjenige sein, dem infolge seiner berechtigten Nutzung der Anlage das Recht am Strom der Anlage zusteht. Denn nur dieser kann den Strom einspeisen und Vergütung oder Förderung faktisch in Anspruch nehmen. Weil der wirtschaftlich Berechtigte letztlich über den Zugriff auf die Anlage bestimmt und Chancen und Risiken des Anlagenbetriebs wahrnimmt, haben die Indizien aber eine gewisse Berechtigung.

Pragmatische Antwort für Familien

„Das ist ja schön und gut“, meint Bernd Steiner zum Autor, „wirtschaftlich berechtigt sind wir wohl irgendwie gemeinsam, meine Frau und ich. Den größten Stromverbrauch müssen Sie allerdings auf meinen Sohn verbuchen.“

Von dem Faible des Dreijährigen für Lichtschalter und die Ein-/Austaste des Familiencomputers habe ich schon gehört. Ob er dadurch im Sinne des Gesetzes „den Strom selbst verbraucht“ darf man wohl bezweifeln. Ganz sicher aber ist er nicht Anlagenbetreiber. Was nun?

Pragmatisch der Rat des Netzbetreibers: „Sorgen Sie dafür, dass der An-

schlussnehmer auch als Anlagenbetreiber gemeldet ist, dann akzeptieren wir das als Eigenversorgung“, heißt es sinngemäß auf telefonische Anfrage. Herr Steiner findet das OK, denn er ist auch Anschlussnehmer. Verwundert ist er trotzdem. „Ob EEG-Umlage für Stromlieferung in voller Höhe oder nur die anteilige Umlage für Eigenversorgung anfällt, entscheidet sich also danach, ob Stromanschluss und Anlage zufällig auf den gleichen Namen laufen? Was macht das für einen Unterschied für den Strom oder die Umwelt?“

Auch wenn sich mir diese Frage ganz genauso stellt und diese pragmatische Lösung letztlich dem im Anschreiben dargelegten Ansatz der Netzbetreiber, personenscharf zwischen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber zu unterscheiden, nur ungenügend entspricht, scheint sie doch für Einfamilienhäuser praktikabel. Man muss nur rechtzeitig auf die richtigen Eintragungen achten.

Dumm allerdings, wenn man bei Anmeldung von Stromanschluss und Anlage nicht gewusst hat, was man schlauerweise in die Formulare hätte eintragen sollen. Aber es kommt noch schlimmer.

Umlageerhebung in Mehrfamilienhäusern und Gewerbestellungen

Schon bei einem kleinen Mehrfamilienhaus oder einem vermieteten Gewerbegrundstück lässt sich das Problem nicht mehr so leicht umschiffen. Zwar laufen PV-Anlage und Verbrauchsanschluss aus technischen Gründen regelmäßig über denselben Anschluss. Hier aber werden die Übertragungsnetzbetreiber die Sache mit der Personenverschiedenheit ganz sicher nicht so pragmatisch betrachten.

Wenn der Vermieter auf dem Dach eine PV-Anlage betreibt und den Mietern unter dem Dach den damit erzeugten Strom verkauft, scheint die Rechtslage zudem klar: Hier ist eine Stromlieferung vereinbart, der Vermieter des Grundstücks oder Hauses, der den Strom verkauft, fungiert als „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“. Nach Maßgabe des Ausgleichsmechanismus fällt damit EEG-Umlage in voller Höhe an. Anlagenbetreiber, die Strom praktisch und ohne große Förmerei vor Ort verteilen und abrechnen, wissen häufig noch nicht, dass Sie deshalb sehr bald zur Kasse gebeten werden. Denn wenn die Fragen der Netzbetreiber beantwortet sind, wird der Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage in Rechnung stellen, einschließlich Nachzahlungen.

Ob das wirklich gerechtfertigt ist? Dazu unten mehr. Zunächst zu einem Modell, das keine Stromlieferung braucht.

Im Sinne des § 5 Nr. 2 EEG ist „Anlagenbetreiber“, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ... nutzt.

Um die EEG-Umlage auf eine möglichst breite Basis zu stellen hat der Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2009 die Belieferung eines Konzernunternehmens ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz in den Umlagemechanismus einbezogen (BGH-Urteil vom 9. Dezember 2009 (VIII ZR 35/09)). Der BGH stellte damals allerdings ausdrücklich auf die Belieferung mit konventionellem Strom ab. EE-Stromlieferungen vor Ort waren damals noch kein Thema. Nicht ganz zu Unrecht haben die Übertragungsnetzbetreiber im Gefolge dieses Urteils die Flucht großer Unternehmen, Industrie- oder Gewerbegebiete aus der EEG-Umlage durch Rückzug in Objektnetze mit kleineren und mittleren Kraftwerken unterbunden bzw. entsprechende Stromlieferungen zur Umlage herangezogen. Wie jedoch mit EE-Stromlieferungen umzugehen ist und wann überhaupt eine „Beliieferung“ in diesem Sinne und im Gegensatz dazu eine „Eigenversorgung“ stattfindet, ist noch nicht entschieden.

Anlagenmiete und -teilmiete: ebenfalls umlagepflichtig?

Barbara Meier hat eine PV-Anlage und ihr Gewerbemieter verbraucht Strom, den sie ihm aber nicht verkauft. Sie hat die Anlage anteilig vermietet. Die Eigentümerin eines vermieteten Gewerbegrundstücks hat in eine 200 kW_p-Anlage investiert, die auf dem Dach installiert ist. Der Gewerbemieter hat Interesse am PV-Strom, zur Eigenversorgung. Mit der Einspeisung des übrigen Stroms ins Netz will er aber nichts zu tun haben. Daher teilen sich die Parteien den Anlagenbetrieb und dessen Ergebnis nach dem Modell „PV-Teilmiete“ der DGS Franken auf.

Der Mieter bezahlt für die Mitnutzung eine Miete. Diese besteht in einem Festbetrag, was die monatlichen Vorauszahlungen betrifft. Am Ende des Jahres aber wird nach Maßgabe der Stromanteile abgerechnet. Der Mieter bezahlt nur den Anteil, der dem Anteil seines Stromverbrauchs am Gesamtertrag der Anlage entspricht. Einen Preis pro „gelieferte“ kWh gibt es bei diesem Modell nicht: Denn je nach Gesamtertrag der Anlage schwankt auch der Anteil des Mieters. Verbraucht er konstant 100.000 kWh und hat die Anlage in einem Jahr 200.000 kWh Ertrag, im anderen Jahr aber nur 175.000 kWh, so beträgt sein Mietanteil im einen Jahr 50% und im anderen 57,14%. Geht man also zum Beispiel von einer Gesamtmiete von 20.000 € jährlich für die Anlage aus, so wäre die Miete im einen Fall 10.000 € und im anderen 11.428 €. Rechnerisch bezahlt der Mieter



also mal 10 ct pro kWh, mal ca. 11,43 ct. Varianten ergeben sich, wenn auch noch der Eigenstromverbrauch schwankt, je nachdem wie die Anlage zur Verfügung steht und der Strom abgenommen werden kann.

Auf „Stromlieferung“ hat der Mieter keinen Anspruch. Der Strom fließt aus der Anlage, die in seinem unmittelbaren Mitbesitz steht und die er vor Ort betreut, direkt in seine Maschinen. Er hat Gewährleistungsansprüche, die sich aber nicht auf den Strom beziehen, sondern auf Fehler der Anlage, die den gemeinsamen „Gebrauch“ vereiteln oder mindern.

Der zuständige Übertragungsnetzbetreiber möchte hier trotzdem EEG-Umlage von der Vermieterin erheben, und zwar in voller Höhe: Entgegen der vertraglichen Regelung liege eine Stromlieferung vor, weil Betreiber der Anlage und Letztverbraucher nicht identisch seien. Der Mieter sei nicht Betreiber: Er könne nicht allein über den Betrieb der Anlage entscheiden und auch das Risiko „der Anlage“ trage er nur zu einem geringen Teil. Infolge der mietrechtlichen Gewährleistung habe bei einem Ausfall letztlich die Vermieterin den Schaden und müsse die Anlage reparieren. Sie sei daher alleinige Betreiberin und vom Mieter personenverschieden, also liefere sie ihm faktisch den Strom.

Der Anspruch auf EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG:

„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, ... die Kosten ... nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage).

„Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ ist nach § 5 Nr. 13 EEG „jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert“.

Der Autor teilt diese Auffassung ganz und gar nicht. Das hat viele Gründe.

Zunächst liegt es daran, dass der Vermieterin nach der getroffenen Regelung der von ihr angeblich zu liefernde Strom schon bei seiner Erzeugung nicht mehr zusteht. Der Mieter ist Mitbesitzer der Anlage und hat auf diesen direkten Zugriff.

Selbst wenn man das für Haarspalterei hält, kann man jedenfalls nicht jedem Anlagenbetreiber ohne Weiteres eine umlagepflichtige Stromlieferung an die Letztverbraucher unterstellen, die den erzeugten Strom faktisch abnehmen. Es kommt auf das Vertragsverhältnis der Parteien an.

Es kommt auf das Vertragsverhältnis an!

Wäre es nicht so, müssten alle Kraftwerksbetreiber EEG-Umlage für jeglichen Strom bezahlen, der aus ihren Kraftwerken an Letztverbraucher fließt, und zwar unabhängig davon, ob die Strombezieher den Strom heimlich abzapfen, von einem Stromversorger kaufen oder den Kraftwerksbetreiber direkt dafür bezahlen. Denn die Kraftwerksbetreiber sind als Anlagenbetreiber so personenverschieden von den Letztverbrauchern wie Frau Meier von ihrem Mieter.

So wird die EEG-Umlage aber außerhalb der Eigenerzeugung nicht gehandhabt. Unabhängig davon, wie der Strom physikalisch fließt, folgt die Umlageerhebung den stromwirtschaftlichen Vertragsverhältnissen.

Zwar sind umlagepflichtig die „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“, die Strom „an Letztverbraucher liefern“ (§§ 60 Abs. 1, 5 Nr. 13 EEG 2014). Als „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ werden aber völlig unbestritten die Stromversorger angesehen, die sich durch Stromlieferverträge dazu verpflichten, den Strom an ihre Kunden zu liefern, und

den Strom mit ihnen abrechnen. „Letztverbraucher“ schließlich sind ohne jede Frage diese Kunden.

Es ist daher Unsinn, Stromlieferungen zu fingieren zwischen jedem „Nutzer“ von Strom, der Geräte anschließt oder einschaltet, und jedem Betreiber einer Energieanlage.

Die Frage der Personenverschiedenheit des Anlagenbetreibers vom Stromnutzer würde sich sogar für die Lichtmaschine eines Autos stellen, das gerade Starthilfe gibt. Eine Bagatellklausel gibt es nicht! Selbst die kleinste kostenlose Stromspende würde den Spender zum Elektrizitätsversorgungsunternehmen machen und ihn zur Abrechnung der Umlage verpflichten, testiert durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 75 EEG). Abgesehen davon ergeben sich nach dem EnWG Abrechnungs- und Hinweispflichten gegenüber dem Kunden. Ob der Gesetzgeber das so wollte? Wohl kaum.

Wer ist Letztverbraucher?

Die Lösung liegt in der Frage, wer „Letztverbraucher“ des Stroms ist. Der Gesetzgeber versteht diesen im klassischen stromwirtschaftlichen Sinne als den Stromkunden des Stromversorgers, der einen Stromanschluss unterhält. Wer an diesen im Einzelnen Endgeräte anschließt, oder das Licht ein- oder ausschaltet, ist dabei ohne Belang. Es ist sogar egal, ob ein Hausbesitzer den Anschluss für seine Mieter übernimmt und den Strom mit diesen abrechnet, solange er hieraus kein eigenständiges (Stromliefer-) Geschäft macht.

Im Fall von Frau Meier ergibt sich damit die Frage, ob sie mit ihrem Mieter ein Geschäft macht, dass man als Stromliefervertrag verstehen könnte, und das ihren Mieter in vergleichbarer Weise zum Stromkunden macht.

Ein solcher Vertrag liegt aber nach meiner Ansicht völlig fern, solange Frau Meier gerade nicht Strom verkauft, sondern dem Mieter den Gebrauch oder Mitgebrauch an der Stromerzeugungsanlage einräumt. Der Mieter trägt dadurch den Betrieb der Anlage mit und entnimmt den Strom in Eigenregie – er wird gerade nicht beliefert. Die wirtschaftliche Situation ähnelt nicht einem Stromliefervertrag, sondern z.B. einem Mietvertrag über ein Auto, das eine Lichtmaschine hat, aus der der Mieter Strom für Handy entnimmt oder Starthilfe gibt.

Barbara Meier ist daher nach Auffassung des Autors nicht umlagepflichtig.

Wann fällt Umlage beim Letztverbraucher an?

Das Fehlen eines Stromliefervertrages erledigt das Thema EEG-Umlage jedoch

nicht ganz. Denn nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 kann der Übertragungsnetzbetreiber die Umlage von Letztverbrauchern für den Strom verlangen, der nicht von einem Elektrizitätsunternehmen geliefert wird.

Wenn Herr Steiner und Frau Meier keine Elektrizitätsunternehmen sind, dann könnte die Umlage womöglich von Frau Meiers Mieter gefordert werden – oder von Bernd Steiners dreijährigem Sohn.

Hier kommt wieder die Frage ins Spiel, wer „Letztverbraucher“ des Stroms ist. Letztverbraucher ist der Stromkunde, also derjenige, der Strom über einen Stromanschluss bezieht, nicht derjenige, der das Licht an macht oder der eine Maschine anschließt. Der Sohn von Herr Steiner ist damit faktisch aus dem Schneider, nicht aber der Gewerbemieter von Barbara Meier: Denn durch seinen eigenständigen, dauerhaften Stromversorgungsbedarf gilt der Gewerbemieter in Bezug auf seinen Netzstromverbrauch als Stromkunde, nicht der Vermieter, selbst wenn der den Anschluss stellt. Das hat der Bundesgerichtshof in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich zur Grundversorgung entschieden (BGH, Urteil vom am 2.7.2014, Az. VIII ZR 316/13). Er ist also Letztverbraucher. Und soweit er seinen eigenen Strom verbraucht, umlagepflichtig. Gleiches gilt auch für Herrn Steiner. Beide könnten allerdings begünstigt sein, wenn Eigenversorgungen vorliegen, für die es verschiedene Rabatte gibt.

Was ist Eigenversorgung?

Bei einer Eigenversorgung mit EE-Strom verringert sich der Umlagesatz zwar auf derzeit 30, demnächst 35 und ab 2017 40%. In einigen Fällen entfällt

Die Erhebung der vollen EEG-Umlage auf vor Ort verbrauchten EE-Strom ist Unsinn, sagt Rechtsanwalt Peter Nümann von der auf erneuerbare Energien spezialisierten Anwaltskanzlei NÜMANN + SIEBERT. Denn die EEG-Umlage sei dazu da, Strom aus erneuerbaren Energien besser zu stellen, als den aus konventioneller Erzeugung. Für EE-Eigenversorger sieht das EEG 2012 daher eine Ermäßigung, Bagatellklausel und Ausnahmen vor. Die Deklaration vor Ort verbrauchten Stroms zu Stromlieferungen unterlaufe diese Ausnahmen und widerspreche Sinn und Zweck des Gesetzes. Es sei sogar verfassungswidrig, wenn die vermeintliche Stromlieferung vor Ort schlechter gestellt werde, als eine letztlich technisch identische Eigenversorgung, und wenn auf EE-Strom die gleiche Umlagehöhe berechnet werde, wie auf konventionellen Strom.

Der **Rabatt auf die EEG-Umlage** bei Eigenversorgung beträgt:

- bis Ende 2015: 30%
- im Jahr 2016: 35%
- ab 2017: 40%

Vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gibt es unter anderem für

- Altfälle mit Bestandsschutz (§ 61 Abs. 3 EEG 2014)
- Kleinanlagen bis 10 kW Nennleistung für das Inbetriebnahmehjahr und die ersten 20 vollen Kalenderjahre ab Inbetriebnahme und bis 10.000 kWh jährlich (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014).
- Eigenversorger ohne Netzanschluss (§ 61 Abs. Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014)
- Eigenversorger, die sich komplett selbst mit EE-Strom versorgen und keine EEG-Förderung für den ins Netz eingespeisten Überschuss in Anspruch nehmen (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014).

Vorsicht! Rabatt und Befreiung können jederzeit vom Gesetzgeber geändert werden oder ganz wegfallen.

die Umlagepflicht bei Eigenversorgung sogar ganz (siehe Kasten).

Eigenversorgung ist aber nicht jeder Verbrauch eigenen Stroms, sondern nur „der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“ (§ 5 Nr. 12 EEG 2014). Wer die Anlage „selbst betreibt“ ist Anlagenbetreiber. Der wird als derjenige definiert, der „unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt“ (§ 5 Nr. 2 EEG 2014).

Wer ist Anlagenbetreiber?

Wer also ist in der Praxis Anlagenbetreiber? Er muss die Anlage „nutzen“. Dass ein berechtigtes „Nutzen“ im wirtschaftlichen Sinne gemeint ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und der Tatsache, dass der Anlagenbetreiber die Vergütung oder Förderung für den eingespeisten Strom erhält. Dazu muss ihm der Strom wirtschaftlich zustehen.

Solche berechnete, wirtschaftliche Nutzer einer Anlage kann es aber jederzeit mehrere geben. So ist es zum Beispiel bei einer Eigentümergemeinschaft. Im Wohnungseigentumsgesetz ist die gemeinschaftliche Nutzung der Gemeinschaftsanlagen ausdrücklich geregelt. Auch eine PV-Anlage oder ein BHKW kann eine solche Gemeinschaftsanlage

sein. Im Mietrecht kommt der „Mitgebrauch“, also das Nutzen ein und derselben Sache durch Mehrere, ebenfalls vor: Sei es die WG-Küche, ein Parkhaus, in dem Zeitkontingente vermietet werden, oder Computerserver, auf denen Speicherkapazitäten (Webpace) vermietet werden. Mietverträge über solche Berechtigungen zum (Mit-) Nutzen von Räumen oder Anlagen gibt es überall.

Nutzer der Anlage können also richtigerweise mehrere Personen sein, die berechtigt sind, die Anlage zur Stromerzeugung einzusetzen. Ebenso gemeinschaftlich steht Ihnen der Stromertrag zu. Verbrauchen sie den Strom zu getrennten Zwecken, muss es dazu zumindest intern eine Regelung geben. Die muss aber nicht unbedingt feste Nutzungsanteile oder -zeiten festlegen, wie der Vertrag von Frau Meier zeigt. Auch wenn Frau Steiner anstelle ihres Mannes Kundin des örtlichen Stromversorgers geworden wäre, würde sie so betrachtet den ergänzenden Strom aus der PV-Anlage wohl als berechtigte Mitnutzerin beziehen, ebenso flexibel wie der Gewerbemietler von Frau Meier, aufgrund der mündlichen Vereinbarung mit ihrem Mann, so zu verfahren. Die Vergütung des Nutzungsanteils entfällt aufgrund der gemeinsamen Haushaltskasse.

Die flexible Regelung der Nutzung, und auch eine danach bemessene Miete oder die Gewähr des Vermieters, die Anlage für die Nutzung mangelfrei bereitzustellen, macht die Nutzer der Anlage aber nicht zu gegenseitigen Stromlieferanten, Elektrizitätsversorgern oder Stromkunden. Vielmehr sind die gemeinsamen Nutzer einer Anlage gemeinsam Betreiber und zugleich bezüglich des in der Anlage erzeugten Stroms Letztverbraucher, ohne dass es eines Stromlieferungsvertrages bedarf. Denn sie entnehmen, was ihnen aus dem Nutzungsrecht direkt zusteht und was sie (gemeinsam) selbst erzeugen. Und wie das Beispiel des Vertrages von Frau Meier zeigt, ist dies auch wirtschaftlich nicht identisch mit einer Stromlieferung.

Kein Argument für die EEG-Umlage auf den vor Ort verbrauchten Strom ist der Preisvorteil von vor Ort erzeugtem Strom gegenüber dem mit Umlage belasteten Netzstrom, solange der Netzstrom aus erneuerbaren Energien mit einem höheren Betrag pro kWh gefördert wird, als Umlage auf den Strom erhoben wird. Denn solange dies der Fall ist, ergibt sich der Vorteil nicht aus eingesparter EEG-Umlage, sondern aus der Einsparung der Netzentgelte. Wenn, dann müsste man diese der veränderten Situation anpassen, die sich aus der dezentralen Eigenerzeugung ergibt.

Schon die Abrechnung der gelieferten Menge nach kWh scheitert daran, dass der Mitnutzer auch die Ertragsschwankungen mit zu tragen hat. So trägt er das Betriebsrisiko mit.

Für den in beiden Beispielen jeweils vor Ort und ohne Netzdurchleitung entnommenen Strom liegt daher eine Eigenversorgung vor.

Fragwürdige Erhebung von EEG-Umlage auf EE-Strom

Befreiend ist dieses Ergebnis vor allem für die EE-Stromerzeuger, die ihren Strom selbst oder durch Dritte vor Ort verbrauchen. Im EEG 2012 wurde dies zeitweise noch gefördert. Jetzt ist zwar die Förderung entfallen, aber damit nicht genug: Die eigentlich förderwürdige Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und die Entlastung der Netze durch den Verbrauch direkt vor Ort wird mit der Umlage belastet, die genau das fördern soll, was der Anlagenbetreiber macht. Auf den ersten Blick ist das widersinnig.

Auf den zweiten Blick stellt man fest, dass es in Maßen sinnvoll sein kann, um die Förderung von Erneuerbaren Energien zu lenken oder die in der Vergangenheit eingegangenen Förderzusagen zu finanzieren. Denn man stelle sich eine nahezu 100%ige Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien vor, die sich nach wie vor zu hohem Anteil aus geförderten Anlagen speiste. Eine Umlage, die nur auf konventionellen Strom erhoben würde, müsste astronomisch hoch werden. Das mag man befürworten oder abmildern wollen – eine politische Entscheidung. Der Gesetzgeber hat sich für die Abmilderung entschieden und erhebt deshalb in Zukunft auch auf EE-Strom EEG-Umlage, selbst wenn dieser nicht mehr gefördert wird, wie der vor Ort verbrauchte Strom. Die EE-Stromerzeugung erfährt damit jedoch statt Förderung eine Hemmung.

Fragwürdige Ungleichbehandlung von Stromlieferung und Eigenversorgung

Der dritte Blick schließlich bleibt aber an dem vor Ort gelieferten EE-Strom hängen, auf den die gleiche (volle) Umlage erhoben wird, wie auf konventionellen Strom. Anders als beim Netzstrom hat der EE-Strom auch keinen Vorteil durch Vergütung oder Marktprämie. Diese Gleichbehandlung scheint vor dem Zweck des EEG nicht angemessen und könnte damit gegen Art. 3 Grundgesetz (dem Gebot, vor dem Gesetz gleiches gleich und ungleiches ungleich zu behandeln) verstoßen. Selbst wenn EE-Strom mit Umlage belastet werden darf, so ist es doch offensichtlich, dass eine gleichförmige Belastung von EE-Strom und konventi-

Sollten Leser den Rechtsweg bereits beschritten haben, wäre der Autor für eine Nachricht dankbar. Schreiben Sie an dgs@nuemann-siebert.com.

Leser, die den Rechtsweg beschreiten wollen, finden weitere Informationen hierzu sowie die Rechtsberatung und Unterstützungsangebote der DGS unter www.sonnenenergie-recht.de.

onellem Strom dem Förderzweck zuwiderläuft, solange konventioneller Strom billiger erzeugt werden kann, als EE-Strom, was nach wie vor der Fall ist. Der gleiche Anreiz, der über die Förderung für Netzstrom erzeugt wird, wäre durch eine EEG-Umlage-Begünstigung für vor Ort gelieferten Strom erzielbar, und unterbleibt. Das scheint willkürlich zu sein.

Damit kommt man zum Vergleich mit der Eigenversorgung, die diesen Vorteil noch hat: Für Neuanlagen zwar nicht mehr in Form einer Umlagebefreiung, sondern nur nach als Ermäßigung, aber immerhin. Für den Eigenversorger gibt es außerdem auch vollständige Ausnahmen, z.B. für Kleinanlagen. Das alles bekommt der Lieferant vor Ort nicht.

Was aber soll bei identischer Stromerzeugung und gleichem Stromverbrauch vor Ort die Ungleichbehandlung der Stromlieferung gegenüber der Eigenversorgung rechtfertigen? Auch hier stellt sich also die Frage nach Art. 3 Grundgesetz.

Wenn die Ungleichbehandlung ohne triftigen Grund erfolgt und reine Willkür ist, wäre das Gesetz insoweit nichtig. Die Stromlieferung müsste der Eigenversorgung gleich behandelt werden.

Hierüber aber kann nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Dass diese Fragen gerichtlich entschieden werden, ist absehbar. Der Autor selbst führt – mit Unterstützung der DGS – bereits entsprechende Verfahren. Bis zu den höchsten Instanzen allerdings ist es noch ein langer Weg.

Bis dahin sollten Sie sorgfältig prüfen, ob und in welcher Höhe Sie bei dem Stromverbrauch vor Ort die Umlage bezahlen, die der Übertragungsnetzbetreiber (zuständig für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen) oder der örtliche Verteilnetzbetreiber (zuständig für die die Eigenversorger) von Ihnen fordert. Im Zweifel zu empfehlen ist eine Zahlung unter Vorbehalt.

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Peter Nümann ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. Er bloggt unter

www.green-energy-law.com